



Fehlzeitenkatalog im Rahmen der Abrechnung der Integrationskurse

Abwesenheitsgrund	Entschuldigte Fehlzeiten
I. Persönliche Gründe	
Eheschließung von Teilnehmenden	2 Tage Vorlage eines entsprechenden Nachweises
Schwangerschaft, Geburt, Mutterschutz	Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. im Falle des Mutterschutzes nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises
Niederkunft der Ehefrau bzw. Partnerin von Teilnehmenden	2 Tage Vorlage eines entsprechenden Nachweises
Kinderbetreuung wegen Erkrankung des Kindes ¹ , wenn keine andere Betreuungsperson vorhanden ist	Vorlage eines ärztlichen Attests über die notwendige Betreuung des Kindes, gültig ab dem 1. Kurstag
Unvorhersehbarer Ausfall der Kinderbetreuung ² (z. B. Betreuer/in des Kindes ist erkrankt)	Bestätigung durch verantwortliche Betreuungsstelle
Krankheit	Bis zu drei Kurstage, ab dem 4. Kurstag ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <u>Verpflichtete³ Teilnehmende:</u> Bis zu einem Kurstag, ab dem 2. Kurstag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
Pflege/Betreuung einer/s Angehörigen, soweit er/sie im selben Haushalt wie die/der Teilnehmende lebt	bei Vorlage eines Attests über die Notwendigkeit der Betreuung des/r Angehörigen
Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils	2 Tage Vorlage einer Bestätigung, (5 Tage bei Beerdigung des/der Angehörigen im Ausland)
II. Sonstige Gründe	
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	wenn der Kursbesuch nur zu einem geringen Anteil eingeschränkt wird
Aufnahme eines Praktikums, einer Probearbeit	gesamte Dauer des Praktikums, Vorlage einer Bescheinigung
Ausübung einer wichtigen Tätigkeit im öffentlichen Interesse (z.B. Ehrenamt)	wenn die Fehlzeit nicht planbar bzw. nicht vorhersehbar war (z.B. Notsituation, die persönliche Anwesenheit erfordert)

¹ Voraussetzung ist, dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

² Voraussetzung ist, dass das Kind das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

³ Personen, die von der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung oder der zuständigen Leistungsbehörde nach AsylbLG zur Teilnahme verpflichtet wurden (§ 4 Abs. 1 Nr. 4-6 IntV)

Kursträgerwechsel innerhalb eines Kursabschnitts	unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Satz 2 IntV
Vorladung durch Behörde (z.B. Ausländerbehörde / Gericht)	bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises
Durch einen Leistungsträger genehmigte Abwesenheit	Befreiung durch die verpflichtende Stelle

Entschuldigte Abwesenheitszeiten sind dem Kursträger vom Teilnehmenden entweder telefonisch oder schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Bei fernmündlicher Mitteilung ist der Kursträger verpflichtet, einen schriftlichen Vermerk anzufertigen, aus dem die Gründe der Abwesenheit hervorgehen. Nachweise der Teilnahmeberechtigten über entschuldigte Abwesenheitszeiten verbleiben beim Kursträger und sind im Falle einer Vor-Ort-Prüfung oder auf Anforderung des Bundesamtes vorzulegen. Das Bundesamt ist berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen und die ordnungsgemäße Übertragung der Abwesenheitszeiten in die Anwesenheitslisten entsprechend zu überprüfen.

Die Kursträger sind verpflichtet, die Nachweise (Atteste, Entschuldigungsschreiben der Teilnehmer, Telefonvermerke über Krankheitsmeldungen usw.) fünf Jahre bei den Kursunterlagen aufzubewahren.